

richtig erklärt. Sie sind die Symbole für die Gaben des menschlichen Geistes, welche durch Christus eine Steigerung erfahren haben. Der Mensch bedeutet die Gabe der Sprache, der Adler die der Poesie und Musik, der Löwe die der Baukunst und Dienstbarmachung der Naturkräfte, der Stier die Werke der Barmherzigkeit und Nächstenliebe. Durch den Opfertod Christi ist den Menschen die Möglichkeit geworden, jene Gaben der Seele und des Geistes zu steigern und dadurch einen höheren Grad der Gottähnlichkeit zu erreichen. Das spricht Christus selbst aus in den Worten: nehmet den Thron in Besitz, der euch vom Anfang der Welt bereitet ist. (Hetoimasia.)

In folgendem Punkte sind für das Dezelische Werk einige Zusätze gewiß nicht überflüssig. Erstens insofern als der Verfasser die Architektur der christlichen Gotteshäuser nicht aufgenommen und zweitens, daß er die Quellen der christlichen Ikonographie bei weitem nicht erschöpfend namhaft gemacht hat. Es würde mich aber zu weit führen, wollte ich hier die Quellen der christlichen Ikonographie vom 11. bis 18. Jahrhundert aufzählen und alle Heiligenkalender, Wallfahrtsbilder, Gnadenbilder, Marien- und Kreuzigungs-Darstellungen namhaft machen. Es giebt ein französisches Werk über die Hetoimasia, für die Marienbilder sind die Abbildungen zur Lauretanischen Vitanei von Dorn allgemein bekannt und sehr brauchbar und für die Darstellungen von Christus am Kreuze ist des Megibius Selenius *stauologia Coloniensis* 1636 immer noch als Ausgangspunkt zu betrachten.

(Fortsetzung folgt.)

### Zwei Viberacher Handschriften.

Von G. A. Kenz in München.

Die kgl. bayerische Hof- und Staatsbibliothek zu München enthält zwei rechtshistorisch nicht uninteressante Handschriften der ehemaligen Reichsstadt Viberach aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die wir hier einer Besprechung unterziehen wollen.

#### I.

Die erste Papierhandschrift in Pergamenteinband (Cod. germ. 1271) umfaßt 35 engbeschriebene, ziemlich gut leser-

liche Quartseiten und stammt nach dem auf der ersten Seite verzeichneten Exlibris zu schließen, aus der einstigen pfalzgräflichen Bibliothek zu Mannheim (ex Bibl. Palatina Mannh.).

Sie führt den Titel:

Des Heiligen Röm. Reichsstadt Viberach Regimentsbestellung oder Wahlordnung.

„Wie es namblichen bey jährlicher Rathes Enderung vff S. Michaelis Archangeli, nach deren im Maio anno 1649 vorgangner Kayserl. Executionscommission vnd darbey eingeführter Paritet, sowel mit ankündig: oder Anstell: Als auch hinnach Erwehl: vnd endlich einziehender Hulbigung in ein vnd andern Observirt vnd gehalten werden solle.“

Es werden nun in der Handschrift die einzelnen Wahlbestimmungen dargelegt, wovon ich den § 3 wörtlich citieren will:

„Drittens beederseits Gaislichen die vorhabende Wahl dahin ankündigen, damit Sze sich in Ihren Predigen mit Erwöhl vnd erklärung taugenlichen Biblischen Texten vom Standt vnd Ampt der Obrigkeiten vnd Vnterthonen darnach zu richten haben.“ Wenn sich nun, nach der Donnerstag oder Freitag zuvor stattgehabten Wahlankündigung am Montag, der als Wahltag festgesetzt ist, zuerst der innere Rat in der Ratsstube, dann die Gerichts- und großen Ratspersonen auf der „Rathslauben“ versammelt haben und letztere in die Ratsstube eingelassen worden sind, so nehmen sie ihre gewöhnlichen Sessiones ein und der Stadtschreiber verliest nach kurzer, einleitender Ansprache des regierenden Bürgermeisters folgende kaiserlichen Wahlbestimmungen. Zuerst die Instruktion oder Wahlbestimmung Kaiser Karls V., dann ein am 21. Januar 1563 zu Konstanz erlassenes Wahldekret Ferdinands I., dann die auf dem Münster-Osnabrückischen Friedensschluß (1648) getroffenen Bestimmungen über die Parität der Städte Augsburg, Dinkelsbühl, Viberach und Ravensburg „es soll in Viberach ebnermaßen als mit Augsburg gehalten werden“, und schließlich ein von der eingangs erwähnten kaiserlichen Kommission aufgerichteter Rezejß vom 23. April bezw. 3. Mai 1649.

Alle diese vier Rechtsbestimmungen über die Neuwahlen des Viberacher Rats sind in der Münchener Handschrift im vollen